

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend

die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird

[L-2013-9659/10-XXIX,
miterledigt [Beilage 288/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Hauptinhalt der vorliegenden Vereinbarung sind die Verpflichtung des Bundes, jene Aufwendungen, die für die Unterstützung von aus Anlass der russischen Militärintervention in der Ukraine am 24. Februar 2022 Vertriebenen während der ersten Tage nach ihrer Ankunft in Österreich entstehen, den Bundesländern losgelöst von den Kostentragungsregeln im Art. 10 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 25/2013, in der Fassung der Vereinbarung BGBl. I Nr. 48/2016, in Form eines Pauschalbetrags abzugelten und die Rahmenbedingungen dafür in der Form einer Zusatzvereinbarung zur genannten Grundversorgungsvereinbarung.
2. Die Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

Seitens der gemäß Art. 15a B-VG dafür zuständigen Bundesregierung wurde die Vereinbarung in der Sitzung des Ministerrats am 8. Juni 2022 genehmigt, der Bundesminister für Inneres ermächtigt, die Vereinbarung für den Bund zu unterzeichnen und die Vorlage an den Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG verabschiedet (vgl. MR 21/17, BMI-GZ: 2022-0.354.061).

Der Nationalrat hat den Abschluss der Vereinbarung in seiner Sitzung am 8. Juli 2022 genehmigt (vgl. Ausschussbericht BlgNR 1656, 27. GP), der Bundesrat in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrats keinen Einspruch zu erheben.

3. Zur Vereinbarung wurden seitens des Bundes keine zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmten Erläuterungen für notwendig erachtet. Die aus Landessicht nötigen und hiermit dokumentierten Erläuterungen werden in weiterer Folge den übrigen Vereinbarungspartnern nach Genehmigung der Vereinbarung durch den Oö. Landtag notifiziert werden.

Das von der Bundesregierung erstellte Vorblatt einschließlich der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung des Bundes ist der Vorlage der Bundesregierung an den Nationalrat (BilgNR 1584, 27. GP) angeschlossen und kann über https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01584/index.shtml abgerufen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Auf der Basis des von der Bundesregierung erstellten Vorblatts einschließlich der der Regierungsvorlage angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgeabschätzung ist davon auszugehen, dass sich aus der Erhöhung der Kostenhöchstsätze in den Jahren 2022 bis 2026 gemäß dem anzuwendenden Bevölkerungsschlüssel für das Land Oberösterreich Nettomehrkosten von rund 21 Mio. Euro ergeben werden, der Großteil davon in den Jahren 2022 und 2023 mit 14 Mio. Euro, zuzüglich der Kosten für die Schaffung von Vorhalte-Kapazitäten, wobei letztere letztendlich vom Bund zu finanzieren sein werden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die erhöhten Pauschalsätze kommen im Ergebnis den Quartiergeberinnen und Quartiergebern zugute.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern; diese Angelegenheiten sind nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, sodass schon aus diesem Grund die Vereinbarkeit der Regelungen der Vereinbarung mit dem Unionsrecht gegeben ist.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die Zielbestimmung und umschreibt den Beweggrund zum Abschluss der Vereinbarung.

Das im letzten Satz enthaltene Bekenntnis zum gegenseitigen Informationsaustausch beinhaltet lediglich einen allgemeinen Hinweis und bietet keine Grundlage für Informationspflichten oder von einseitigen Informationsaufträgen; der entsprechende Informationsaustausch kann jedenfalls nur unter den ohnehin geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und partnerschaftlich in einer Art und Weise erfolgen, bei der insbesondere der Umfang und der Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt wird.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 ändert inhaltlich die entsprechenden Positionen des Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG.

Zu Artikel 3:

Zur Hauptregelung der vorliegenden Vereinbarung ist zunächst festzuhalten, dass die aktuellen Ankunftscentren in den Bundesländern auf Ersuchen der Bundesregierung entstanden sind und es auch künftig nur so sein kann, dass die Länder „im Auftrag des Bundes“ solche einrichten und betreiben, um eine rasche und unkomplizierte Versorgung zu gewährleisten. Es ist daher zunächst nicht die Aufgabe der Länder, Ankunftscentren einzurichten und diese der Koordinationsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Die Festlegungen des in dieser Bestimmung genannten Bedarfs kann jedenfalls nicht in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bundesländer liegen, die die gesamthafte Situation der Vertriebenen- und Wanderungsbewegungen nicht einschätzen können; schon gar nicht ist es Aufgabe der Länder, eine Prognose aus dieser Einschätzung abzuleiten und dazu resultierend - sozusagen in Eigenregie - den Bedarf für das jeweilige Bundesland festzulegen, Auftrag zu erteilen und darauf zu hoffen, dass Prognose und gesetzte Handlungsschritte den tatsächlichen Erfordernissen gerecht werden. Vielmehr liegt es in der „partnerschaftlichen“ Verantwortung des Bundes, im Rahmen seiner Kompetenzbereiche (vor allem jenem des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements) den Bedarf durch eine gesamthafte Betrachtung zu eruieren und die Länder in Folge mit der Errichtung von Ankunftscentren unter Angabe der benötigten Kapazitäten zu beauftragen.

Die im Artikel 3 der unverändert geltenden Grundversorgungsvereinbarung - 15a B-VG enthaltene Aufgabe des Bundes für Erstaufnahmestellen wird auch für Vertriebene aus der Ukraine im Rahmen einer Massenfluchtbewegung anzuwenden sein. Selbstverständlich steht das Land Oberösterreich dem Ausbau und weiteren Aufbau von Bundesbetreuungsquartieren/Erstaufnahmestellen des Bundes offen gegenüber. Reichen derlei Kapazitäten nicht, wird das Land Oberösterreich künftig nur auf Basis eines „Bestellerprinzips“ durch den Bund bei entsprechender Vorgabe über die Kapazitäten, die zur Verfügung gestellt werden sollen, und bei Klarheit der Kostentragung (insbesondere Abgeltung der Vorhaltekosten) entsprechende Kapazitäten im Bereich der Ankunftscentren aufbauen bzw. vorhalten.

Zu Abs. 2 ist ergänzend festzuhalten, dass der Pauschalbetrag in Höhe von 190 Euro je versorgter Person nach erfolgtem Nachweis durch das jeweilige Bundesland durch den Bund in voller Höhe zu leisten ist, unabhängig davon, ob der Nachweis für dieselbe Person bereits durch ein anderes Bundesland erbracht wurde.

Zu Artikel 4:

Mit Artikel 4 wird der Anwendungsbereich der in der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG genannten Zielgruppe erweitert. Die Erweiterung der Zielgruppe Drittstaatsangehörige ist so zu verstehen, dass diese Gruppe jedenfalls in die Ankunftscentren aufgenommen und mit dem Bund abgerechnet werden dürfen.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 stellt die Möglichkeit zur rückwirkenden Verrechnung der erhöhten Kostensätze mit 1. März 2022 sicher.

Zu Artikel 6 bis 8:

Diese Bestimmungen enthalten die nötigen formalen Regelungen über (die grundsätzlich unbefristete) Geltungsdauer, die Kündigung, das Inkrafttreten sowie die Erstellung der Urkunde selbst und entsprechender Abschriften.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 25. Juli 2022 ([Beilage 288/2022](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 20. Oktober 2022

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obfrau

Dr. Peter Csar
Berichterstatter